



Statuten

柔術
des

Ju-Jitsu Club

Adelboden

Ju-Jitsu Club Adelboden

www.jc-adelboden.ch

vom

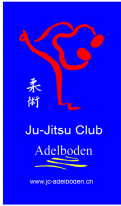
Mai 1998

mit Abänderungen vom
4. Mai 2000, 22. Juni 2007
und vom 18. Juni 2009



INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck	3
1.3	Zugehörigkeit	3
2	MITGLIEDSCHAFT	3
2.1	Allgemein	3
2.2	Aktivmitglieder	4
2.3	Passivmitglieder	4
2.4	Ehrenmitglieder	4
2.5	Austritt	4
3	RECHTE UND PFLICHTEN	5
3.1	Aktivmitglieder	5
3.2	Passivmitglieder	5
3.3	Statutenanerkennung	5
3.4	Mitgliederbeiträge	5
3.5	Ausschluss	5
4	ORGANE	6
4.1	Die Organe	6
4.2	Die Generalversammlung	6
4.3	Der Vorstand	7
4.4	Die Zusammensetzung des Vorstandes	7
4.5	Die technische Kommission	7
4.6	Die Kontrollstelle	7
5	FINANZIELLES	8
5.1	Haftbarkeit	8
5.2	Rechnungsjahr	8
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
6.1	Versicherung	8
6.2	Liquidation oder Fusion	8
	REGLEMENT über die Mitgliederbeiträge	10



STATUTEN

Abänderung, gültig ab 1. Mai 2007

1 NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

1.1 *Name und Sitz*

Unter der Bezeichnung Ju-Jitsu Club Adelboden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Adelboden.

1.2 *Zweck*

Zweck des Clubs ist die Pflege von Ju-Jitsu und dessen Weiterverbreitung, sowie die Förderung der Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist konfessionell und politisch neutral.

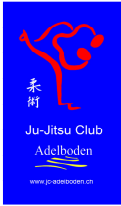
1.3 *Zugehörigkeit*

Der Ju-Jitsu Club Adelboden ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes und des Kantonalbernischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes und anerkennt als solches die Statuten derselben und deren übergeordnete Stellung.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 *Allgemein*

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.



2.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, angehende Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch aufzunehmen. Von unmündigen Mitgliedern kann der Club die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters verlangen. Dem Club steht das Recht zu, die Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Strafregisterauszuges zu verlangen. Die Aufnahme eines Kandidaten kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

2.3 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der den Club unterstützen und dessen Ziele fördern möchte.

2.4 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

2.5 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied seinen sämtlichen Pflichten gegenüber dem Club nachgekommen ist. In Härtefällen kann nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand ein anderer Kündigungstermin akzeptiert werden.



3 RECHTE UND PFLICHTEN

3.1 *Aktivmitglieder*

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Trainings, Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie können ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar.

3.2 *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

3.3 *Statutenanerkennung*

Die Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die Anerkennung der Statuten.

3.4 *Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und in einem Reglement festgehalten. Sämtliche Mitglieder, ausser den Ehrenmitgliedern, sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet, sofern das Reglement nichts anderes vorsieht. Der Vorstand stellt der Generalversammlung den Antrag zur Änderung der Beiträge. Das Reglement gibt Aufschluss über die Fälligkeit der Beiträge.

3.5 *Ausschluss*

Mitglieder, welche dem Ansehen und dem Zweck des Clubs zuwiderhandeln, oder die Statuten durch ihre Handlungen verletzen, können (unter Wahrnehmung des Rekursrechtes an die Generalversammlung) durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Bei Rekurs beschliesst die Generalversammlung über den endgültigen Ausschluss. Ausge-



geschlossen Personen müssen dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband gemeldet werden.

4 ORGANE

4.1 *Die Organe*

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die technische Kommission
- Die Kontrollstelle

4.2 *Die Generalversammlung*

Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- jederzeit durch den Vorstand
- wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Die Generalversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Die Generalversammlung beschliesst mit Stimmenmehrheit in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, die der Vorstand in eigener Kompetenz fortwährend erledigt. Nötigenfalls ist zwischen zwei Generalversammlungen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Zustimmung einzuholen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehrheitlich etwas anderes beschlossen wird. Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekanntgegebenen Traktanden figurieren, darf an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden. Anträge müssen bis spätestens Ende März schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.



4.3 Der Vorstand

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag gemäss Beschluss der Generalversammlung in eigener Kompetenz beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten gilt die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

4.4 Die Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Technischer Leiter

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

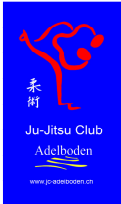
4.5 Die technische Kommission

Der technische Leiter wird durch die Generalversammlung gewählt. Er stellt die technische Kommission in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zusammen.

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Trainings-, der Trainerausbildung und der verschiedenen Ju-Jitsu Anlässe.

4.6 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer des Vorstands gewählt werden. Die Wiederwahl nur eines Revisors ist zulässig. Sie prüfen die



Jahresrechnung und den Vermögensausweis. Über das Resultat der Revision erstattet die Kontrollstelle schriftlichen Bericht an der Generalversammlung.

5 FINANZIELLES

5.1 *Haftbarkeit*

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2 *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4. des folgenden Jahres.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 *Versicherung*

Jedes Mitglied versichert sich gegen sämtliche Risiken selbst. Der Club lehnt jede Haftung ab.

6.2 *Liquidation oder Fusion*

Die Liquidation oder Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Generalversammlung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

Die Liquidation oder Fusion kann erfolgen, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei Liquidation muss das



JU-JITSU CLUB ADELBODEN

Clubvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Club zur Verfügung stehen, der sich in Adelboden oder näherer Umgebung unter gleichem Namen gründen könnte, dem aber mindestens zehn Mitglieder des früheren Clubs angehören müssen. Die betreffende Generalversammlung beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls in-ner drei Jahren keine neue Clubgründung erfolgt.

Adelboden, Juni 2007

JU-JITSU CLUB ADELBODEN

Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes
Mitglied des Kantonalbernischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes



REGLEMENT über die Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen für ein Vereinsjahr (1.5.-30.4.):

- | | | |
|-------------------------------------|-----|--------|
| • Erwachsene | Fr. | 310.-- |
| • Jugendliche bis und mit 20 Jahren | Fr. | 210.-- |
| • Studenten mit Ausweis | Fr. | 210.-- |
| • Kinder bis und mit 16 Jahren | Fr. | 170.-- |
| • Passivmitglieder | Fr. | 50.-- |

Neu eingetretene Mitglieder bezahlen ihren Anteil, berechnet vom folgenden Monat des Eintrittes bis Ende Vereinsjahr (30.4.).

Austritt und Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtung.

Der Vorstand kann bei längerer Abwesenheit eines Mitgliedes wie RS, Auslandsaufenthalte, usw. oder aus anderen wichtigen Gründen Beitragserleichterungen gewähren. Diesbezügliche Gesuche sind dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich einzureichen.

Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung (Poststempel) zu bezahlen.



JU-JITSU CLUB ADELBODEN

Adelboden, 18. Juni 2009

Der Präsident

Der Kassier

Erich Glarner

Beat Santschi